

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftskunden

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken, Amtsgericht Coesfeld, HRB 14325 und die Deutsche Glasfaser Business GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken, Amtsgericht Coesfeld, HRB 14842 sowie die inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis, Amtsgericht Saarbrücken, HRB 103946, nachfolgend als „Unternehmen“ bezeichnet, erbringen ihre vertragsgegenständlichen Leistungen auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
- soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt – nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG)
 - soweit es sich um Telemediendienste handelt – nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG)
 - soweit es sich um Telekommunikations-Telemedien und Datenschutz handelt – nach den Bestimmungen des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).
- Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden wird nachfolgend auch als „Dienstvertrag“ bezeichnet. Der Vertragspartner ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die AGB für Unternehmen beinhalten die allgemeinen, für jeden zwischen dem Unternehmen und Kunden abgeschlossenen Vertrag über Telefon- und Internetleistungen, anwendbaren Regelungen.
- 1.2** Als Kunden von Geschäftskundenprodukten kommen ausschließlich Endkunden in Betracht, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Der Kunde sichert zu, dass er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
- 1.3** Die AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4** Abweichende Bedingungen des Kunden sind für das Unternehmen unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, diesen wird schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.5** Die Vertragssprache ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, deutsch.

2 Vertragsinhalte und Rangfolge

- 2.1** Das Unternehmen bietet dem Kunden Telefonie- und Internetprodukte in Verbindung mit einem glasfaser- oder kupferbasierten Teilnehmeranschluss an („Produkt“). Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich in absteigender Reihenfolge aus Auftragsbestätigung, Auftrag, Datenschutzhinweisen, Leistungsbeschreibung, Preisliste, Produktinformationsblatt sowie diesen AGB.
- 2.2** Das Unternehmen überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten das beauftragte Produkt. Voraussetzung für die Leistungserbringung bei glasfaserbasierten Produkten ist, dass der Ausbau des Glasfaser-Netzes im Anschlussgebiet des Kunden erfolgt und der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstückes und/oder Gebäudes für die Errichtung des Hausanschlusses und dessen Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Unternehmens gestattet und ein gegebenenfalls vereinbarter Baukostenzuschuss bezahlt wird. Das Unternehmen überlässt dem Kunden den Hausübergabepunkt („HÜP“) und, soweit von ihm realisiert, die Hausverkabelung zur Nutzung. Der Bau des Teilnehmeranschlusses erfolgt in der Regel über Dritte, die eigenständige Baupartner sind. Der Hausanschluss und, soweit von dem Unternehmen realisiert, die Hausverkabelung gehen nicht in das Eigentum des Kunden über, insbesondere steht der glasfaserbasierte Teilnehmeranschluss im Eigentum des Unternehmens.
- 2.3** Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist das Unternehmen in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit dies zumutbar ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen zur Vertragsänderung und die Ausführungen zur Geschäftsgrundlage.
- 2.4** Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 2.5** Die in diesen AGB enthaltenen Angaben beinhalten nur dann eine über die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistung hinausgehende Garantieübernahme, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von dem Unternehmen erklärt ist.

3 Vertragsschluss

- 3.1** Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt – soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist – durch den Auftrag des Kunden (Angebot) und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Unternehmens (Annahme) zustande. Der Kunde bleibt bis zu sechs (6) Monate nach Auf-

tragsabgabe an sein Angebot gebunden, da das Unternehmen grundsätzlich vor Ausbau des Anschlussgebietes im Rahmen der sog. Nachfragebündelung prüft, ob ein Ausbau des Gemeindegebietes mit Glasfaser erfolgt. Erst nach positiver Entscheidung über den Ausbau kann die Auftragsbestätigung seitens des Unternehmens erteilt werden.

- 3.2** Individuelle Änderungen in der Auftragsbestätigung werden nur wirksam, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung seitens des Unternehmens benannt und akzeptiert werden.

4 Gestattung

- 4.1** Mit der Abgabe des Auftrags gemäß Ziffer 3.1 gestattet der Kunde, dass auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechen des TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmeranschluss inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte.
- 4.2** Der Kunde stellt dem Unternehmen alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit. Der Kunde ermöglicht Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen vom Unternehmen, nach vorheriger Abstimmung, den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, Ausbau, Instandhaltung, und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel eigenständige Baupartner, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht des Unternehmens ausüben. Das Unternehmen wird den Baupartner mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.
- 4.3** Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).
- 4.4** Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss.
- 4.5** Auf Antrag des Unternehmens hat der Kunde unverzüglich die Gestattung zu übermitteln.
- 4.6** Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber dem Unternehmen gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- 4.7** Details können in einem gesonderten Gestattungsvertrag vereinbart werden.

5 Leistungsumfang und Nutzungsbedingungen

- 5.1** Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung.
- 5.2** Soweit das Unternehmen neben den beauftragten Leistungen und Dienstzusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 5.3** Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz des Unternehmens realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss das Unternehmen nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingeht. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- 5.4** Soweit dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Software zur Verfügung gestellt wird, wird dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
- 5.5** Der Kunde darf den Dienst im übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch zur privaten oder gewerblichen Nutzung oder in sonstiger Weise überlassen oder weitervermieten, es sei denn, es wird individualvertraglich gestattet. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesen Vereinbarungen, insbesondere den Zugangsschutz zu seinen Einrichtungen, zu wahren.

8.3 In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch in Zulieferbetrieben.

8.4 Das Unternehmen ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der 3/5 Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Attacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Unternehmen wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperre seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer Beeinträchtigung, durch die das Telekommunikationsnetz des Unternehmens insgesamt beeinträchtigt wird oder zu werden droht, ist das Unternehmen berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

9 Entgelte

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen.

9.2 Die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung des Dienstes für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

9.3 Alle sonstigen Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils geltenden Preisliste.

10 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

10.1 Sämtliche Forderungen werden frühestens nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung bei erteilter Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Die Ankündigung des Einzugs (Pränotifikation) erfolgt mit der Rechnungsstellung, d. h. fünf (5) Werktagen vor der Geltendmachung der Lastschrift. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen.

10.2 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen vom Unternehmen beauftragt hat, ist das Unternehmen berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

10.3 Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr gemäß den entstandenen Rücklastschriftgebühren der kontoführenden Bank des Unternehmens pro Lastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt das Unternehmen dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Das Unternehmen ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

10.4 Die gesetzmäßig zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden vom Unternehmen nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Im Fall der Erhebung von Einwendungen werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert, oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft das Unternehmen keine Nachweis- oder Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

10.5 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

10.6 Beide Seiten können nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Zahlungsverzug

11.1 Mit Ablauf der in Ziff. 10.1 genannten Frist befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

11.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

11.3 Das Unternehmen ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist.

Nimmt das Unternehmen die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird. Wahlweise ist das Unternehmen berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

11.4 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 13.1 dieser AGB in Betracht.

12 Beanstandung von Rechnungen

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Gesellschaft wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Unternehmen die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

13 Sperre und Leistungsverweigerungsrecht

13.1 Das Unternehmen darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Maßgabe von des TKG ganz oder teilweise sperren. Notrufverbindungen bleiben möglich.

13.2 Im Übrigen ist das Unternehmen berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen des Unternehmens vorliegt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

13.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung zur Zahlung der monatlichen, nutzungsunabhängigen Grundgebühr verpflichtet.

13.4 Auf Wunsch des Kunden wird das Unternehmen netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der jeweils geltenden Preisliste entnommen werden.

14 Preisanpassungen

14.1 Das Unternehmen ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung kommt nur bei unvorhersehbaren Änderungen in Betracht, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hatte, insbesondere: Kostenänderungen für die Dienste anderer Anbieter, zu denen das Unternehmen dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt; Kostenänderungen für besondere Netzzugänge, Netzbetrieb und für Zusammenschaltungen; Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur.

14.2 Änderungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Führen die Änderungen zu entsprechenden Preissenkungen, so sind nach gleichem Maßstab Preiserhöhungen durchzuführen. Das Unternehmen wird gegenüber dem Kunden die für die Änderung maßgeblichen einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offenlegen.

14.3 Das Unternehmen wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

14.4 Übersteigt eine Preiserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres – einzeln oder gesamt – 5 % des zuletzt vom Kunden gezahlten Entgeltes für die entsprechende Leistung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens ausgeübt werden.

14.5 Das Unternehmen wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten informieren.

14.6 Unabhängig von den Regelungen gemäß Ziffer 14.1 bis 14.5 wird das Unternehmen für den Fall der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer die Preise zum Zeitpunkt der Erhöhung entsprechend anpassen.

15 Haftung und Haftungsbeschränkungen

15.1 Soweit eine Verpflichtung des Unternehmens als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Handlung des Unternehmens beruht, ist die Haftung des Unternehmens auf höchstens 12.500,00 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies ebenfalls nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung der Summe auf höchstens 30 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Ziffern 15.1 bis 15.3 gilt nicht für Ansprüche auf

Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung v on Schadensersatz entsteht.

- 15.2** Für Sachschäden und Vermögensschäden als Folgeschäden aus Sachschäden, haftet das Unternehmen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt und in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein 4/5 Schaden von höchstens 12.500,00 € pro schadenverursachendes Ereignis. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.
- 15.3** Für den Verlust von Daten des Kunden haftet das Unternehmen nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.
- 15.4** Für schadenverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen oder durch Baumaßnahmen sonstiger Dritter, Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet das Unternehmen nur, soweit ihm Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Das Unternehmen kann seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung des Unternehmens ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die schadenverursachenden Ereignisse oder Störungen durch das Unternehmen bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen selbst verursacht worden sind.
- 15.5** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu treffen.

16 Vertragslaufzeit- und Beendigung

- 16.1** Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate und ist nach den jeweils gesetzlich gültigen Fristen kündbar. Nach der anfänglichen Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat taggenau kündbar. Etwaige andere Laufzeiten und Fristen werden im jeweiligen Auftragsformular vereinbart.
- 16.2** Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- 16.3** Jede Kündigung hat in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) oder, soweit verfügbar, durch einen Kündigungsbutton zu erfolgen.
- 16.4** Dem Kunden ist bekannt, dass das Unternehmen die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich nur erbringen kann, wenn das Gebäude des Kunden über einen glasfaserbasierten Gebäudeanschluss an das Telekommunikationsnetz angebunden ist. Hierzu muss sowohl das Telekommunikationsnetz der Gemeinde als auch der Gebäudeanschluss des Kunden gebaut werden. Sofern der glasfaserbasierte Gebäudeanschluss (Teilnehmeranschluss) nicht innerhalb von zwanzig (20) Monaten ab Vertragsschluss realisiert worden ist, sind sowohl das Unternehmen als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Anbindung gilt als realisiert, wenn der Teilnehmeranschluss auf dem Grundstück realisiert ist, die Verbindung zwischen Point of Presence und Network Termination (Glasfaser-Modem) besteht und der Anschluss somit technisch aktiviert werden kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht den Parteien im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht zu.

17 Rufnummer und Anbieterwechsel

- 17.1** Die Kündigung des Vertrages bestätigt das Unternehmen in Textform mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Anderenfalls ist das Unternehmen berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock des Unternehmens zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu dem Unternehmen gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- 17.2** Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann das Unternehmen ein Entgelt gemäß der vertraglich vereinbarten Preisliste erheben.
- 17.3** Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat das Unternehmen als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die ver-

traglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen.

18 Bonitätsprüfung

- 18.1** Das Unternehmen ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. Das Unternehmen ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftsteilen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunftsteilen anfallen, kann das Unternehmen hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- 18.2** Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftsteil oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der entsprechenden Auskunftsteil stattfindenden Datenverarbeitung ist in den Datenschutzhinweisen unter www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/datenschutz/ jederzeit abrufbar.

19 Kreditwürdigkeit und Sicherheitsleistungen

- 19.1** Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann das Unternehmen die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.
- 19.2** Das Unternehmen ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

- 19.3** Das Unternehmen hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 19.1 nicht mehr bestehen.

20 Datenschutz und Pflichtinformationen

- 20.1** Das Unternehmen ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich auf der Internetseite www.deutsche-glasfaser.de/datenschutz/ über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.
- 20.2** Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.deutsche-glasfaser.de/service/kontakt/einsehbar.
- 20.3** Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis kann dem Kunden bei Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 20.4** Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: Der Vertrag mit dem Unternehmen muss fristgerecht gegenüber dem Unternehmen gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktagen (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei dem Unternehmen eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Weitere Hinweise zum Anbieterwechsel befinden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de.

21 Schlichtungsverfahren gemäß TKG und außergerichtliche Streitbeilegung

- 21.1** Das Unternehmen weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der im TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und dem Unternehmen zu Meinungsunterschieden kommt. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-

kommunikation, Post- und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Die weiteren Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1** Vertragsbezogene Erklärungen bedürfen der Textform. Soweit in diesen AGB der Begriff „schriftlich“ oder „Schriftform“ verwendet wird, ist damit die Textform gemeint.
- 22.2** Das Unternehmen darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder das ganze Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein konzernverbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG übertragen. Der Kunde stimmt mit Vertragsabschluss insbesondere einer Übertragung zwischen den in Ziffer 1.1 genannten Unternehmen zu. Darüber hinaus darf das Unternehmen einzelne Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten und den Vertrag als Ganzes auf einen Gesamtrechtsnachfolger unter Wahrung der Rechtsidentität übertragen (Verschmelzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Spaltung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG sowie Rechtsformwechsel im Sinne des UmwG und vergleichbare Nachfolgetatbestände).
- 22.3** Soweit nicht anderweitig vereinbart ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Das Unternehmen ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).